

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Frau Nickels, Frau Schmidt (Hamburg) und der Fraktion
DIE GRÜNEN/Bündnis 90**

**zu der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie,
Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)**

**zur Unterrichtung durch das Europäische Parlament
Entschlieung zur Gewalt gegen Frauen
— Drucksachen 10/5846, 11/8034 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung erhält folgende Fassung:

„Der Deutsche Bundestag begrüt die Intention der Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 1986 und die zahlreichen darin enthaltenen sinnvollen Anregungen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt dazu fest:

1. Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Die §§ 177 bis 179 StGB sind dringend reformbedürftig.

Die bisherige Fassung der §§ 177, 178, 179 StGB, die als Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuellen Mibrauch Widerstandsunfähiger nur einen außerehelichen sexuellen Angriff auf die Frau bestraft, geht von der patriarchalischen Vorstellung aus, die Frau sei Eigentum des Mannes und gebe mit der Erklärung auf dem Standesamt auch ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht auf.

In § 177 StGB ist nur Beischlaf erfat, nicht aber orale, anale und sonstige Penetrationsformen. Dieser Konstruktion liegt die Vorstellung zugrunde, da eine Vergewaltigung der Frau nur dann von Belang sei, wenn aus ihr außereheliche Kinder hervorgehen. Um das Selbstbestimmungsrecht der Frau geht es dabei nicht wirklich, denn für diese können andere Penetrationsformen genauso schlimm oder schlimmer sein.

Bisher enden viele Verfahren nach §§ 177, 178 StGB durch Einstellung oder Freispruch, weil die Gewaltanwendung

oder Drohung nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden konnte. Von Frauen wird dabei erwartet, sich dem erheblichen Risiko körperlichen Widerstands gegen den Angreifer auszusetzen. Deshalb ist eine Reform dahingehend notwendig, daß es künftig lediglich darauf ankommen soll, daß die Tat gegen den Willen der Frau geschieht.

Ein weiterer Kritikpunkt am geltenden Recht ist der sog. minder schwere Fall des § 177 Abs. 2 und § 178 Abs. 2 StGB. Es gibt keinen minder schweren Fall einer Vergewaltigung. In der Praxis hat diese Vorschrift dazu geführt, daß Strafverteidiger einwandten, die Frau habe schon Beziehungen zu dem Täter gehabt, sei ein ‚Flittchen‘, habe dem Täter durch ihr Verhalten Hoffnung auf freiwillige Hingabe gemacht, Argumente, die prinzipiell das ungeteilte sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau, das situationsunabhängig ist, in Frage stellen und von einem patriarchalischen Denkmodell ausgehen. Um solche ‚Fallgruppenbildung‘ und für die Frau entwürdigende Verteidigerstrategien einzugrenzen, ist die Streichung des ‚minder schweren Falles‘ erforderlich.

Die geltenden Gesetze reichen auch (immer noch) nicht aus, den Schutz von Frauen vor Diskriminierungen im Strafverfahren bei Taten gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung zu gewährleisten, ihre Rechte zu stärken. Das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 hat in der Sache bisher wenig zur Verbesserung beigetragen.

§ 68 a StPO beinhaltet auch nach seiner Änderung durch das Opferschutzgesetz kein konsequentes Frageverbot zum sexuellen Vorleben der Frau. Derartige Fragen werden in der Praxis dazu genutzt, die Frau zu verunglimpfen, ihre Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen, Frauen in ‚bescholtene‘ und ‚unbescholtene‘ aufzuteilen bzw. danach zu differenzieren, ob die Frau ‚Anlaß zur Tat gegeben hat‘.

Es ist zwar zu begrüßen, daß durch das Opferschutzgesetz die Möglichkeit der Nebenklage für Opfer sexueller Gewalt geschaffen wurde, befremdlich ist jedoch, daß gleichzeitig die Position der Nebenklage (bisherige Gleichstellung mit den Rechten der Staatsanwaltschaft) abgebaut wurde, ferner die Rechtsmittel- und Beschwerdebefugnis (§ 400 StPO) des/der Nebenklägers/in eingeschränkt worden ist. Zumindest für Nebenklagen in Verfahren bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen besteht dafür kein Anlaß.

Hinsichtlich der anwaltlichen Vertretung der Nebenklägerin in solchen Prozessen ist ein eigenes Rechtsinstitut der Anwalt/Anwältinnen-Beiordnung zu schaffen, durch die sichergestellt sein muß, daß der Nebenklägerin anwaltliche Vertretung auf Kosten des Staates zusteht. Anders als bei der geltenden Regelung über Prozeßkostenhilfe darf es dabei nicht auf die Einkommensverhältnisse der Frau und die Überprüfung der Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung ankommen. Vielmehr geht es darum, grundsätzlich die Position der Frau im Verfahren wesentlich zu stärken.

Die Verletzte muß zudem unabhängig von einer späteren Nebenklage das Recht haben, bereits im Vorverfahren die Anwesenheit eines/r Rechtsanwalts/wältin durchzusetzen und die Beiordnung verlangen zu können.

2. Prostitution

Begrüßenswert ist, daß das Europäische Parlament diese Frage aufgreift und zu Beginn auf die ‚heuchlerische Einstellung der Gesellschaft‘ zu Prostitution (Nr. 54) aufmerksam macht sowie die Legalisierung der Prostitution als Beruf mit den dazu gehörenden grundlegenden Rechten fordert (Nr. 55a, b, c).

Diese Haltung muß jedoch ambivalent erscheinen, wenn gleichzeitig Prostitution undifferenziert ohne nähere Erläuterung unter ‚Gewalt gegen Frauen‘ thematisiert wird. Damit werden herrschende Klischees aufgegriffen, wonach Prostituierte pauschal als halt- und hilflose Opfer betrachtet werden, die nur mit Gewalt zu ihrer Tätigkeit gebracht würden und vor Ausübung ihres Berufs bzw. der weiteren Verstrickung ins ‚Milieu‘ geschützt werden müßten.

Erniedrigende Arbeits- und Lebensbedingungen und Gewaltanwendung ergeben sich aber gerade vor dem Hintergrund, daß die Ausübung der Prostitution mit Hilfe von straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Vorschriften reglementiert, kontrolliert und kriminalisiert wird. Diese Reglementierungen und Verbote haben zur Folge, daß Prostituierte im halb- bis illegalen Bereich arbeiten müssen, unter der Kontrolle und Ausbeutung durch Zuhälter, Bordellwirte usw., unter erniedrigenden Arbeitsbedingungen, die Mißhandlungen, Vergewaltigungen, Morde, erzwungene Prostitution und Begleitkriminalität gerade fördern.

Prostituierte sind in jeder Hinsicht rechtlos gestellt, ‚vogelfrei‘. Dazu trägt auch die Rechtsprechung zu § 138 BGB bei, die ein Paradebeispiel von Doppelmoral ist.

Danach ist der sexuelle Dienstleistungsvertrag zwischen Prostituiertem und Freier ‚sittenwidrig‘ und damit unwirksam. So kann eine Prostituierte, die vom Freier geprellt wurde, ihren Lohn nicht einklagen, während wiederum ein Freier eine Prostituierte bei nicht oder nicht ausreichend erbrachter Leistung wegen Betrugs nach § 263 StGB anzeigen kann. Wegen der ‚Sittenwidrigkeit‘ ihres Geschäfts können Prostituierte keinen Verdienstausschlag geltend machen (z. B. bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines unverschuldeten Autounfalles) und nicht in die Sozialversicherung aufgenommen werden.

Erster Schritt muß es sein, im bürgerlichen Gesetzbuch festzuschreiben, daß Prostitution eine legale Dienstleistung ist.

Die §§ 180a StGB (Förderung der Prostitution) und § 181a StGB (Zuhälterei) müssen umgestaltet werden. Strafbar sein darf nur noch die erzwungene Prostitution sowie Zwang und Gewalt bei der Prostitution und Ausbeutung von Prosti-

tuieren. Nicht die Herstellung von Arbeitsbedingungen für die Prostitution als solche, die eine gesellschaftliche Normalität darstellt, soll bestraft werden, sondern die Gewalt gegen Frauen. Die Sperrbezirksverordnungen fördern das Zuhälterwesen, da nur aufgrund der Gettos die Prostituierten zu ihrer eigenen Sicherheit und, um in der künstlich geschaffenen Konkurrenz zu bestehen, sich in die Hände von Zuhältern und wucherische Ausbeutungsverhältnisse begeben müssen. Die Prostituierten werden hiermit diskriminiert und in eine halblegale Existenz oder erniedrigende Abhängigkeiten getrieben. In diesem Zusammenhang sind §§ 184 a (Ausübung der verbotenen Prostitution), Artikel 297 EGGStGB (Verbot der Prostitution) sowie § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ersatzlos zu streichen. Für ausstiegswillige Prostituierte sind verstärkt Umschulungsprogramme und dergleichen anzubieten und zu fördern.

§ 184 b StGB (jugendgefährdende Prostitution) stellt Prostituierte einseitig unter Strafverfolgung. Diese Vorschrift sowie § 183 a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses), § 119 OWiG (grob anstößige und belästigende Handlungen), § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG (Werbung für Prostitution) erscheinen vor dem Hintergrund der sexuellen Liberalisierung der letzten Jahrzehnte nur mehr als ein Instrument zur Kriminalisierung von Prostituierten. Die Prostituierten sind ein Teil dieser Gesellschaft. Daß demgegenüber die herrschende Doppelmoral, Sperrbezirke, Straßenstrich dem Jugendschutz förderlich sind, wird wohl keiner behaupten können.

3. Sexueller Mißbrauch von Kindern

Sexueller Mißbrauch an Kindern stellt die extremste Form der Kindesmißhandlung dar. Zum allergrößten Teil findet dieser Mißbrauch an Mädchen statt. Bei den meisten Fällen ist der Täter dem Opfer bekannt, stammt aus dem engeren Familienkreis.

Dieses Problem wird gesellschaftlich noch weitgehend tabuisiert. In ihrer sozialen Umgebung finden sich die betroffenen Mädchen einer ‚Verschwörung des Schweigens‘ gegenüber. Wegen ihrer Abhängigkeit, Drohungen des Mißbrauchers und Scham wagen sie es, alleingelassen, nicht, ihr bedrückendes Geheimnis zu lüften und um Hilfe zu suchen. Dabei werden sie häufig nicht einmal ernstgenommen, oder durch falsche Loyalitäten kommt es zur Rücksichtnahme gegenüber dem Täter.

Oft finden sie erst als Erwachsene den Mut und die Kraft, gegen den Täter vorzugehen. Zu einer Strafverfolgung kommt es dann aber wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr.

4. Pornographie

Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 11. Juni 1986 Pornographie als Problem von Gewalt gegen Frauen und nicht als Frage von ‚Sitte und Anstand‘ thematisiert.

II. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert:

1. Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen

- die Tatbestände der §§ 177 bis 179 StGB innerhalb und außerhalb der Ehe rechtlich gleichzustellen,
- den Vergewaltigungstatbestand auf alle Penetrationsformen zu beziehen,
- die §§ 177, 178 StGB derart zu ändern, daß künftig der Tatbestand dann erfüllt ist, wenn die Tat ‚gegen den Willen‘ der Betroffenen geschehen ist,
- den ‚minder schweren Fall‘ des § 177 Abs. 2 und § 178 Abs. 2 StGB zu streichen,
- § 68a StPO so zu gestalten, daß ein wirksames Frageverbot zum sexuellen Vorleben des Opfers von Vergewaltigung/sexueller Nötigung gewährleistet ist,
- zumindest für Nebenklagen in Verfahren wegen Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts der Frau die Rechtsposition der Nebenklage der Staatsanwaltschaft wieder gleichzustellen, ferner für diese Fälle die Einschränkungen der Rechtsmittel- und Beschwerdebefugnis (§ 400 StPO) zurückzunehmen,
- gesetzliche Möglichkeiten zu schaffen, wonach der Nebenklägerin in Verfahren wegen Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts anwaltliche Vertretung eigener Wahl auf Staatskosten in jedem Fall zusteht, hilfsweise, die Einkommensgrenzen für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe erheblich heraufzusetzen,
- ferner sicherzustellen, daß der Verletzten bereits im Vorverfahren auf Antrag anwaltliche Vertretung beizuordnen ist und auch bei polizeilichen Vernehmungen ein durchsetzbares Recht auf Anwesenheit eines Rechtsbeistandes besteht,
- ein Verbandsklagerecht für Frauenvereinigungen (z. B. Notruffrauen) zu schaffen, die eine Schadensersatz-/Schmerzensgeldklage einbringen können, wenn die geschädigte Frau dies wünscht, ferner zu prüfen, ob solche Verbandsklagemöglichkeiten auch für die Nebenklage geschaffen werden könnten und welche Auswirkungen dies voraussichtlich hätte.

2. Prostitution

- eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und hierzu eine Studie erstellen zu lassen, die Aufschluß gibt über die Nachfragestrukturen von Prostitution (Alter, soziale Schicht/Beruf, Zeiten, Häufigkeit/Arten/Ort der Kontakte mit Prostituierten etc.),
- eine Regelung in das BGB aufzunehmen, durch die klar gestellt wird, daß Prostitution eine legale (nicht-sittenwidrige) Dienstleistung ist,
- die §§ 180a und 181a StGB dahin gehend zu ändern, daß nur noch die erzwungene Prostitution sowie Zwang und Gewalt bei der Ausübung von Prostitution, ferner Ausbeutung von Prostituierten strafbar ist,

- die §§ 184 a StGB, Artikel 297 EGStGB, 120 Abs. 1 Nr. 1 und 2 OWiG, 183 a StGB, 119 OWiG, 184 b StGB zu streichen,
- zu überprüfen, inwieweit das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten Prostituierte diskriminiert und hierüber einen Bericht vorzulegen.

3. Sexueller Mißbrauch von Kindern

- rechtliche Möglichkeiten zu prüfen, durch eine Sonderbestimmung der Verfolgungsverjährung von sexuellem Mißbrauch an Kindern den Verjährungsfristen für Vergewaltigung (§ 177 StGB) gleichzustellen,
- eine Untersuchung darüber durchzuführen, wie derzeit die Gerichte gegenüber Erziehungsberechtigten verfahren, die des sexuellen Mißbrauchs überführt wurden, im Hinblick auf die Entziehung des Sorgerechts oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Ferner soll darin der Frage nachgegangen werden, wie die Handhabung insoweit während des noch laufenden Strafverfahrens gegen den Täter aussieht, und rechtliche Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden, wie effektiver durchgesetzt werden kann, daß im Fall sexuellen Mißbrauchs- bzw. -verdachts der Ausschluß des Täters aus dem Umkreis des Kindes erfolgt,
- verstärkt Projekte zu fördern, die kurz- und langfristig Zufluchtsstätten für sexuell mißbrauchte Mädchen (Mädchenhäuser/Mädchenwohngruppen) bieten, unter Wahrung von deren konzeptioneller Eigenständigkeit. Auch Hilfseinrichtungen, die den Müttern mißbrauchter Mädchen eine Zuflucht und Perspektive sowie therapeutische Unterstützung für Mütter und Töchter bieten, ist Unterstützung zu gewähren.
- Möglichkeiten zu prüfen, daß in Gerichtsprozessen Verfahrensvertreter/innen für Kinder zugelassen und staatlich finanziert werden.
- Vorschläge zu entwickeln, wie eine bessere Erfassung und Auswertung von sexuellen Mißbrauchsdelikten an Kindern erfolgen könnte.

4. Pornographie

- Studien durchzuführen mit dem Ziel, festzustellen, wie es zu den gegenwärtigen Defiziten bei der Verfolgung von Taten nach dem § 184 Abs. 3 StGB kommt und wie diese abgestellt werden könnten, ferner welche Bedeutung die ‚neuen Medien‘ wie Videos, Computer hinsichtlich Herstellung und Verbreitung sog. harter Pornographie haben und noch erlangen können,
- insbesondere Möglichkeiten zu prüfen, ob und wie angesichts der Tatsache, daß in diesen Produkten Frauendiskriminierung stattfindet, Gewalt gegen Frauen verherr-

licht, mindestens aber verharmlost wird, Kontrollmöglichkeiten für Frauen bzw. Frauenvereinigungen (einschließlich zivilrechtlicher Instrumentarien) geschaffen werden könnten.“

Bonn, den 29. Oktober 1990

Frau Nickels

Frau Schmidt (Hamburg)

Frau Birthler, Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

